

## **Erläuterung zu Anlage 6**

Mit Datum vom 07./09. Dezember 2011 hat die Antragstellerin mit der Stadt Altötting die anliegende Vereinbarung zur Entsorgung von Sickerwasser aus einer Deponie geschlossen. Gem. § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung dürfen in der Deponie keine künstlichen Mineralfasern und kein Asbest deponiert werden.

Mit Blick auf die antragsgegenständliche Erweiterung der Betriebsgenehmigung auf künstliche Mineralfasern und Asbest hat der zuständige Kläranlagenausschuss der Stadt Altötting am 14. Juni 2012 einstimmig beschlossen, dass das Sickerwasser aus der Deponie auch weiterhin angenommen werden wird. Auf die beigelegte Bestätigung der Stadt Altötting vom 11.10.2012 wird verwiesen.

Die Antragstellerin wird diese neue Vereinbarung zur Beseitigung der anfallenden Sickerwasser abschließen. Die Vereinbarung wird ausdrücklich die zusätzlich zu den bisherigen Abfallschlüsselnummern zuzulassende Einlagerung von Asbest- und KMF-Abfällen zum Gegenstand haben. Dazu wird der bisherige § 1 Abs. 4 dahin geändert, dass durch die Wörter „keine“ und „kein“ gestrichen werden.

Gegenüber der bisherigen Vereinbarung wird die neu zu schließende zusätzlich eine Verpflichtung der Antragstellerin beinhalten, das Sickerwasser regelmäßig zu beproben. Hierbei wird sich die Vereinbarung – wie bisher – an den Vorgaben des künftigen Planfeststellungsbeschlusses anlehnen, um ein einheitliches Überwachungsregime zu gewährleisten (vgl. dazu auch § 3 der bisherigen Vereinbarung).

Der Stadt Altötting wird überdies das Recht eingeräumt werden, die Vereinbarung innerhalb kurzer Fristen aufzulösen, falls Vertragsverpflichtungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden sollten, wenn sich Umweltgefahren aus der Einleitung ergeben sollten oder falls es zu technischen Erschwernissen bei dem Betrieb der Kläranlage als Folge der Einleitung ergeben sollten. Insofern wird § 7 ergänzt.

Die Antragstellerin wird gegenüber der Stadt den dauerhaften Bestand einer ausreichend hohen Versicherung nachweisen. Das wird in § 5 mit einem neu einzufügenden Abs. 2 bewerkstelligt.

Die erwähnten Änderungen der bestehenden Vereinbarung sind zwischen den Parteien besprochen. Der Abschluss ist aber zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich solange zu-

rückgestellt worden, bis über den Änderungsplanfeststellungsantrag abschließend entschieden ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vereinbarung vor dem (ungewissen) Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) werden müsste. Die Folge hiervon wäre ein schwebend unwirksamer Vertrag. Insofern scheint es den Parteien sinnvoller und daher auch geboten, den Planfeststellungsbeschluss abzuwarten und jenen hinsichtlich des Beginns des Einbaues von Asbest und KMF-haltigen Abfällen auf die vorherige Vorlage des in dieser Weise ergänzten Einleitungsvertrags zu bedingen (§ 62 S. 1, § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

Das wird hierdurch **beantragt**.

# Kreisstadt Altötting

Shrine of Europe



Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting

Firma  
Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH  
Herr Eberl  
Möhrenbachstraße 2  
84524 Neuötting

Datum: 11.10.2012  
Telefon: 0 86 71 / 50 62 - 24  
Telefax: 0 86 71 / 50 62 - 47  
E-Mail: hubert.rabenbauer@altoetting.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: IIIa/Rh/Ehr  
Sachbearbeiter: Herr Hubert Rabenbauer  
Abteilung: IIIa/Hochbau

## Niederschrift – Kläranlagenausschusssitzung vom 14.06.2012; Auszüge

Sehr geehrter Eberl!

In der letzten Sitzung des Kläranlagenausschusses am 14.06.2012 wurde einstimmig beschlossen, dass das Sickerwasser Ihrer Deponie auch weiterhin angenommen wird.

Zu Ihrer Information finden Sie untenstehend einen Auszug aus der Niederschrift vom 11.10.2012:

*Erster Bürgermeister Hofauer erläutert dem Gremium das Projekt „Deponie Freudlsperger“.*

*Die Fa. Freudlsperger plant, auf der bestehenden Deponie auch Asbest und künstliche Mineralfasern zu lagern.*

*Diese zusätzlichen Stoffe sind lt. der bereits bestehenden Vereinbarung mit der Firma Freudlsperger ausgeschlossen.*

*Herr Geschäftsführer Roßhuber und Herr Eberl von der Fa. Freudlsperger erläutern dem Gremium anhand einer Tischvorlage und Präsentation, wie die Basisabdichtung und Filterschicht aufgebaut sind.*

*Es sei geplant, dass jährlich ca.:*

- 5.000 to asbesthaltige Baustoffe,*
- 2.500 to künstliche Mineralfasern und*
- 7.800 to Abdeckmaterialien eingebracht werden.*

*Die beiden Herren erläutern detailliert, wie die jeweiligen Materialien eingebaut werden. Die KMF wird vorher gepresst und der Asbest in Big Bags arbeitstäglich mit geeignetem Material überdeckt.*

*Das Sickerwasser soll, wie bisher auch, mit Tankzügen weiterhin an die Kläranlage entsorgt werden (ca. 6.500 m<sup>3</sup> pro Jahr).*

*Nach Aussage der Fa. Freudlsperger gelangen keine Fasern in das Sickerwasser.*

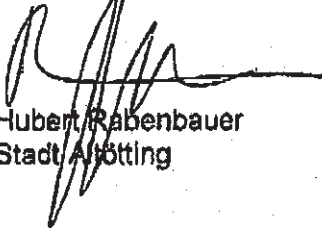
*Der Kläranlagenausschuss beschließt, dass das Sickerwasser der Deponie Freudlsperger auch weiterhin angenommen wird.*

**Die bestehende Vereinbarung muss hinsichtlich**

- regelmäßige Beprobung
- kurzes Kündigungsrecht und
- Bürgschaft / Versicherung

erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Rabenbauer  
Stadt Altötting

Stadt Altötting  
Postfach 1364  
84497 Altötting

[www.altotting.de](http://www.altotting.de)  
[info@altotting.de](mailto:info@altotting.de)

Bankverbindungen:

VR meine Raiffeisenbank eG

Kto-Nr.: 613 660

BLZ: 710 610 09

BIC: GENODEF1A06

IBAN: DE37710810090000813880

Sparkasse Altötting-Mühldorf

Kto-Nr.: 16 10

BLZ: 711 510 20

BIC: BYLADEM1MDF

IBAN: DE66711510200000001610

Direktverbindungen



[www.inn-goltsch.com](http://www.inn-goltsch.com)

Wirtschaftsregion Inn-Region  
Städtebund Inn-Salzach - München und Salzburg  
[www.staedtebundinn-salzach.de](http://www.staedtebundinn-salzach.de)

# **Entsorgung von Sickerwasser aus einer Deponie**

## **Vereinbarung**

Zwischen  
der Stadt Altötting  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Hofauer  
- nachfolgend kurz „Stadt“ genannt -

und

der Fa. Freudlsperger  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tom Roßhuber  
- nachfolgend kurz „Fa. Freudlsperger“ genannt -

wird zur Beseitigung der in der Deponie DK 1, am Pilgerweg (Flur-Nr: 1241 und 1242),  
anfallenden Sickerwässer Folgendes vereinbart:

### **§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die auf der Deponie der Fa. Freudlsperger anfallenden Sickerwässer. Es wird von einer Maximalmenge von 6.500 m<sup>3</sup>/Kalenderjahr ausgegangen.
- (2) Die Sickerwässer (Abs. 1) sollen durch die Fa. Freudlsperger in die Kläranlage Altötting - Neuötting mit Tankwagen (ca. 30 m<sup>3</sup>) eingefahren, dort behandelt und gereinigt werden.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung ist der Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2010, sowie der Änderungsbescheid vom 14.10.2010 (Anlage 1).
- (4) In der Deponie werden keine künstlichen Mineralfasern und kein Asbest deponiert.

### **§ 2 Beseitigung der Abwässer**

- (1) Die Stadt gestattet der Fa. Freudlsperger, die auf der Deponie anfallenden Sickerwässer in die Kläranlage der Stadt einzufahren.
- (2) Die Übergabe der Sickerwässer aus den Tankwagen erfolgt werktags zu den normalen Öffnungszeiten der Kläranlage an der Fäkalannahmestelle unter Aufsicht des Klärwärters. Die werktäglich einzuleitende Maximalmenge wird auf 120 m<sup>3</sup> begrenzt.
- (3) Die Sickerwässer der Deponie werden in der städtischen Kläranlage behandelt und danach in den Vorfluter eingeleitet.

### § 3 Abwasserproben, Messungen

- (1) Der Fa. Freudlsperger informiert die Stadt unaufgefordert und schriftlich über alle Ergebnisse der regelmäßigen Sickerwasseranalysen (gem. 12.3.4.2 Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2010, sowie Änderungsbescheid vom 14.10.2010), die laut Genehmigungsbescheide notwendig sind.
- (2) Die Stadt kann zur Überprüfung der vorgelegten Analysen weitere Messungen durch ein zugelassenes Labor auf Kosten der Fa. Freudlsperger durchführen lassen.
- (3) Das Personal der Kläranlage ist berechtigt, das Deponiegelände unangekündigt jederzeit zu betreten, die Anlage in Augenschein zu nehmen und Sickerwasserproben zu entnehmen.

### § 4 Einfuhrstopp

Sollten sich beim Einfahren der Deponiesickerwässer unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben oder der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage durch die Deponiesickerwässer gefährdet sein, behält sich die Stadt einen unverzüglichen, entschädigungslosen Einfuhrstopp vor.

### § 5 Haftung

Der Fa. Freudlsperger haftet für alle Schäden und evtl. Folgeschäden, die durch ihr Verschulden beim Einfahren und bei der Behandlung der Sickerwässer entstehen. Dies gilt auch für Folgeschäden bei der Klärschlammverwertung. Sofern die Schadstoffbelastung des Klärschlammes durch Sickerwässer der Fa. Freudlsperger ein Aufbringen auf landwirtschaftlichen Flächen ausschließt, trägt die Fa. Freudlsperger die Mehrkosten der ordnungsgemäßen Entsorgung.

### § 6 Kosten

- (1) Die Fa. Freudlsperger vergütet der Kläranlage Altötting - Neuötting für die Reinigung der Abwässer eine laufende Gebühr von 1,50 €/m<sup>3</sup>. Es wird eine jährliche Preisanpassung vereinbart, die sich am Index für Abwasser orientiert. Die Erhöhung wird jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres wirksam, unabhängig davon, ob ein Änderungsverlangen zugegangen ist oder nicht.
- (2) Die Fa. Freudlsperger zahlt einen ¼-jährigen Abschlag (01.01./01.04./01.07./01.10.), der sich nach der für das Vorjahr ermittelten Gebühr berechnet. Die Endabrechnung erfolgt nach Ende des Rechnungsjahres unter Vorlage der für die Berechnung maßgeblichen Kubikmetermengen.  
Für die Jahre 2012 und 2013 wird der Abschlag erstmalig auf 1.500 € festgelegt.

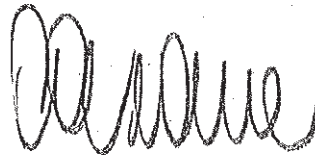
### § 7 Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres. Sie kann von beiden Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat ein Jahr vorher zu erfolgen. Das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere bei einer Änderung der Vertragsgrundlage nach § 1 Nrn. 3 und 4.

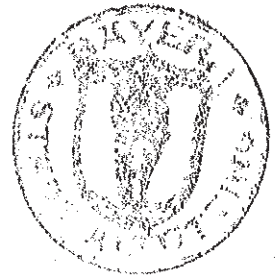
### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird durch Unterschrift der Beteiligten wirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Altötting, 09.12.2011



Herbert Hofauer  
Erster Bürgermeister



Neuötting, 7.12.2011

Freudlsperger  
Beton- u. Kieswerke G.m.b.H.  
84519 Neuötting, Pf. 1129  
84524 Neuötting, Möhrenbachstr. 2  
03671 / 99 84-0  
Tom Roßhuber  
Geschäftsführer Fa. Freudlsperger